









Wissenschaftliche Ballonfahrten.

Auf der siebenten Allgemeinen Versammlung der deutschen meteorologischen Gesellschaft, die im Anschluß an den Geographen-tag in Bremen abgehalten wurde, hielt u. a. Herr Berson einen interessanten Vortrag über die Ballonfahrten des deutschen Vereins zur Förderung der Luftschiffahrt.

gebnisse stimmen genau mit theoretischen Ergebnissen der mechanischen Wärmelehre überein. Weiter ist beobachtet worden, daß in der Höhe fast immer starke Windgeschwindigkeiten auftraten.

Männigfaltiges.

(In dem fernen Amerika) giebt es einen Staat, in dem Schandpfehl und Prügelstrafe bis zur Stunde bestehen. Es ist dies der zwischen Philadelphia und Baltimore gelegene Staat Delaware.

dem Zeitpunkt wurde die Strafe höchst selten für Weiber angewandt.

(Die Größe des menschlichen Körpers) ist vornehmlich von drei Faktoren abhängig: der Abstammung, der Lebensweise und dem Klima.

Für die Redaktion verantwortlich: Heinr. Wartmann in Thorn.

Adolf Grieder & Cie., Seidenstoff-Fabrik-Union, Zürich. Königl. Spanische Hoflieferanten. versend. porto- u. zollfrei zu wirkf. Fabrikpreis.

MEY'S Stoffwäsche aus der Fabrik MEY & EDLICH, LEIPZIG-PLAGWITZ. Königl. Sächs. Hoflieferanten. Elegante, praktischste Wäsche, von Leinenwäsche nicht zu unterscheiden.

Victoria-Fahrräder H. Gottfeldt, Seglerstrasse. Neuer Empfang: Damen-Kleiderstoffe, Herren-Anzüge nach Maass, Gardinen, Teppiche, Steppdecken, Corsetts.

C. Kling, Brüdenstraße. Militär- und Beamten-Mützenfabrik. Neueste Fagons, sauberste Anfertigung, billigste Preise. Jeder Auftrag in 3 Stunden erledigt.

Zahn-Atelier H. Schneider. Breitestr. 27 (Rathsapotheke.) Photographisches Atelier Kruse & Carstensen, Schloßstraße 14 vis-à-vis dem Schützengarten.

Für den geläuterten Geschmack. Täglich frisch geröstete Kaffee's edelster Abstammung das Pfund Mk. 1,60, 1,80, 2,00 und Mk. 2,20.

Gemüse-Conserven, junge Erbsen . . p. 1 Pfd.-Dose Mk. 0,40, " " " 2 " " 0,70, " " " 5 " " 1,50, Schnittbohnen . . 2 " " 0,50, " " " 5 " " 1,00.

Konkurs Julius Dupke. Gerichtlicher Ausverkauf: Fertige Stiefeln- und Schuhwaren für Herren, Damen und Kinder in reichster Auswahl zu sehr billigen Preisen.

Mollein. ist das sicherste, billigste Mittel um Kleider, Pelze, Federn, Möbel gegen Mottenfraß zu schützen.

Dr. Warschauer's Wasserheil- u. Kuranstalt im Soolbad Inowrazlaw. Für Nervenleiden aller Art, Folgen von Verletzungen, chronische Krankheiten, Schwächezustände etc. Prosp. franco.

Rheinische Tuch-Niederlage. Specialität: Cheviots u. Kammgarne. verendet direct an die Privatkundschaft.

Blau u. Daber'sche Ckartooffeln bei Heinrich, Leibitsch. Eine Badeanstalt, gut erhalten, unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.

Neue Matjesheringe. J. G. Adolph. Besten und billigste Bezugsquelle für garantiert neue, doppelt gereinigt u. gewaschene, echt nordische Bettfedern.

Rrennabor-Räder, leicht laufendste Maschinen der Welt, offerirt zu ermäßigten Fabrik-Engros-Preisen Oscar Klammer, Brombergerstrasse 84. Nähmaschinen- und Fahrrad-Handlung.

Der Selbstschuß. 11. Auflage, Rathgeber für alle geheimen Krankheiten, Schwäche etc. Verfasser Dr. Perle, Stabsarzt a. D. Frankfurt a. M. 57, Beil 74 II. Für 1,20 Mk. frc., auch in Briefmarken. Lehrlinge können sich melden bei Geschwister Böller.

Ein Lehrling kann sofort eintreten bei A. Wohlfeil, Bäckermeister, Schuhmacherstraße. 2 junge Mädchen (Schülerinnen) erhalten freundliche Pension Schuhmacherstraße 24. Möblirtes Zimmer zu vermieten Bromb. Dorf., Mellienstraße 60, part.

Beste und billigste Bezugsquelle für garantiert neue, doppelt gereinigt u. gewaschene, echt nordische Bettfedern. Wir versenden zollfrei, gegen Nachn. Jedes beliebige Quantum Gute neue Bettfedern per Pfd. für 60 Pfg., 80 Pfg., 1 M. und 1 M. 25 Pfg.; Feine prima Halbdaunen 1 M. 60 Pfg. u. 1 M. 80 Pfg.; Weiße Polarfed. 2 M. u. 2 M. 50 Pfg.; Silberweiße Bettfedern 3 M., 3 M. 50 Pfg. u. 4 M.; ferner Chi chine'sche Ganzdaunen (sehr feinst.) 2 M. 50 Pfg. und 3 M. Verpackung zum Kostenpreise. Bei Beträgen von mindestens 75 M. 5% Rabatt. - Nichtgefallendes bereits zurückgenommen! Pecher & Co. in Herford i. Westf.

# CHOCOLAT MENIER

DIE GRÖSSTE FABRIK DER WELT

Täglicher Verkauf : 50,000 Kilos

1 Mk. 60 Pf. per Pfund — Vor Nachahmungen wird gewarnt.

## Bekanntmachung.

Der durch Gemeindefeßluß vom 27. März 1895 genehmigte **Arbeit-Nachweis** für Maurer und Arbeiter unter Aufsicht einer städtischen Kommission ist jetzt im sog. Maurer-Amtshaus am Neustädtischen Markt eingerichtet.

Die Arbeitgeber, Gewerbetreibenden wie auch Behörden, werden ergebens ersucht, die Einrichtung durch Anmeldung von Arbeitsgelegenheit zu unterstützen u. im eigenen Interesse nutzbar zu machen.

Für Handwerker außer Maurern verbleibt die Arbeitsvermittlungsstelle in der vereinigten Innungsherberge Tuchmacherstraße 16.

Auf Befinde bezieht sich der neu eingerichtete Arbeit-Nachweis ebenfalls nicht. Die Vermittlung erfolgt unentgeltlich. Thorn den 17. April 1895.

Der Magistrat.

**Tuch-Versand-Haus**  
S. Aron, Frankfurt a. O.  
Abgabe jeden gewünschten Maasses direct an  
**Private.**  
Sehr reichhaltig. Collection der allernuesten Muster von besten Stoffen sofort franco zu Diensten.  
Billigste Preise.

## Pelzsachen

werden den Sommer über unter Garantie zur Aufbewahrung angenommen. Kleine Reparaturen kostenfrei.  
O. Kling, Kürschnermeister, Brückenstr.-Ecke.

Empfehle mich zur Ausführung von feinen  
**Malerarbeiten.**  
Jede, auch die kleinste Bestellung wird sauber und billigst ausgeführt.  
Otto Jaeschke, Dekorationsmaler, Bäderstraße 6, part.

**Gebr. Pichert,**  
Thorn und Culmsee,  
Kohlen- und Baumaterialien-Handlung,  
Mörtelwerk, Dachpappen-, Holzcement-Fabrik,  
Theer-Destilliranstalt, Schieferschleiferei  
empfehlen nach wie vor ihr wohl assortirtes Lager in  
**Kohlen, Kalk und Baumaterialien aller Art,**  
Kalkmörtel in bekannt vorzüglicher Qualität,  
Dachpappen, Holzcement, eigenes Fabrikat,  
in allen Quantitäten auf Wunsch frei Bedarfsstelle  
zu den billigsten Preisen.

Bestellungen auf Asphaltirungen, Dachdeckungen, auf Verlegung von Fliesen, Mosaik-, Stab- und Parquet-Fussböden werden schnell, gut und preiswerth ausgeführt.

**Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig**  
(alte Leipziger) auf Gegenseitigkeit gegründet 1830.  
Dividende an die Versicherten pro 1894:  
42 Prozent der ordentlichen Jahresbeiträge.  
Vertreter für Thorn und Umgegend:  
Paul Engler, Baderstraße Nr. 1.

Möbel-, Spiegel- und Polsterwarenfabrik  
von  
**Adolph W. Cohn,** Heiligegeiststr. 12  
empfehlen sein wohl assortirtes  
**Lager gut gearbeiteter Möbel**  
zu sehr billigen, aber festen Preisen.

**Grosse Dombau-Geldlotterie,**  
Ziehung schon 8. und 9. Mai 1895.  
Hauptgewinn 20 000 Mark baar ohne Abzug.  
Originallosse à 2 Mark, Porto und Liste 30 Pf.  
Georg Joseph, Berlin C., Grünstrasse Nr. 2.

**Allen voran!**  
ist C. A. Hiller's Dampf-Färberei- u. Wäscherei,  
Elisabethstrasse 4.  
Nur mit Dampf ist es möglich, echte und egale Farben zu färben.  
Nur mit Dampf ist es möglich, die beim Färben und Waschen stumpf gewordenen Wollstoffe wieder glatt u. wie neu zu bekommen.  
Nur mit Dampf ist es möglich, bei Trauerfällen Damenkleider echt schwarz und wie neu aus dem Laden innerhalb 6 Stunden fertig zu stellen.  
Nur mit Dampf ist es möglich, Polstermöbel, ohne den Stoff abzunehmen, echt aufzufärben.  
Nur mit Dampf werden bei mir Matragen, Bettfedern und Garderoben desinficirt und jeder Krankheitsstoff entfernt.  
Lederbesätze an Reithosen etc. färbe innerhalb 3 Stunden echt schwarz.  
Ausstellung der bei mir gearbeiteten Garderoben etc. im Schaufenster Elisabethstr. 4.

**J. Skalski,**  
Nr. 24 Neustädt. Markt THORN Neustädt. Markt Nr. 24,  
Maassgeschäft für Herrengarderobe.  
**Großes Lager**  
in- u. ausländischer Stoffe, sowie  
**fertiger Herren- u. Kinder-Garderoben**  
in vorzüglicher Auswahl  
zu den denkbar billigsten Preisen.  
Sämmtliche fertige Herrengarderobe  
ist in  
meiner Werkstatt geschmackvoll und solide gearbeitet,  
also keine Fabrikware.

**Brunnenbau,**  
Tiefbohrungen, Wasserleitungen  
übernimmt  
Ernst Wendt, Brunnenbaumeister, Dt. Eglau.  
Beste Referenzen.

**O. Scharf, Breitestr. 5,**  
Fahrräder  
bewährtes Fabrikat,  
liefert billigst und unter Garantie, sowie  
sämmliche Bedarfartikel  
Franz Zähler,  
Eisenhandlung am Nonnenhof.  
Ein sehr gut erhaltenes Hochrad  
(Kuehllager Tangentspeichen) billig zu verkaufen. Näheres bei C. A. Lechner.

**Garten-Anlagen**  
kleineren und größeren Umfangs, sowie  
**Renovirungen**  
derselben übernimmt und führt geschmackvoll und billigst aus  
H. Salzbrunn, Kunstgärtner,  
Möcker, Lindenstr. 41.  
Gef. Aufträge ev. per Post erbeten.

**Klempnergejellen und Lehrlinge**  
verlanat **A. Ullmann, Podgorz.**  
**Leute zum Weidenhälen** können sich  
bei **A. Sieckmann, Schillerstraße.**  
**Als Köchin** oder als Stütze der  
Hausfrau sucht zum 15. Mai Stellung.  
Näheres in der Expedition dieser Zeitung.

**Freundl. Wohnung**  
von sofort zu vermieten.  
**A. Kotze, Breitestr. 30.**  
Ein Hausflur-Laden von sofort zu vermieten  
Seilaegeßtrasse Nr. 19.  
**Möbl. Parterrezimmer**  
zu vermieten. **Strobandstraße 12.**  
1 bis 2 Zimmer  
als Sommerwohnung, rechts vom Turnplatz  
zu v. Haus Nr. 18, früher Marous Lewin.

Alle Arten Zimmer- und Fest-Saaldekorationen werden geschmackvoll ausgeführt.

**Möbel-Magazin.**  
Complete Wohnungs-Einrichtungen.  
**K. Schall, Schillerstraße.**  
Tapezierer und Dekorateur.  
Reparaturen wie Umpolsterungen an Polstermöbeln werden gut und billig hergestellt.

**Sarte, schmackhafte**  
**laure Gurken,** (hochweisse, billiger,  
sowie auch Feinf- und Pfeffergurken,  
vorzügliche Preiselbeeren u. ff. Sauerkohl empfiehlt  
A. Rutkiewicz, Schuhmacherstr. 27.

**Vollständige Ausführung der**  
**Kanalisations- und Wasserleitungs-Anlagen,**  
sowie Closet- u. Badeeinrichtungen  
unter genauester Beobachtung der hierfür erlassenen Ortsstatute  
und Polizei-Berordnungen  
werden sorgfältig und unter billiger Preisberechnung hergestellt von  
**R. Thober, Bauunternehmer,**  
Araberstraße 3, Eingang auch Bankstraße 2.  
NB. Kostenschläge und Zeichnungen hierfür sowie sämmtliche Bauarbeiten werden schnell und billig angefertigt.  
Referenzen über bereits ausgeführte Anlagen stehen zu Diensten.

**Brillen, Vince-nez** in Gold, Gold-  
sowie allen anderen Fassungen mit den besten  
Rothener Krystall- und  
**Rodenstocks Diaphragma-Gläsern**  
empfehlen zu den billigsten Preisen  
**Gustav Meyer, Optisches Institut,**  
Seeger- und Coppersniftstr.-Ecke 23.  
Bitte genau auf meine Firma zu achten.

**Adam Kaczmarkiewicz'sche**  
einzig echte  
**Färberei**  
und chemische  
**Kunst-Waschanstalt**  
Thorn,  
nur Gerberstraße 13/15.

**Landgrundstück,**  
28 Morgen groß, mit  
Wiesen, unter günstigen  
Bedingungen zu verkaufen.  
**J. Sellner, Thorn.**

**Facskundige Bedienung**  
Augenärztlich empfohlen.  
**Gustav Meyer, Optisches Institut,**  
Seeger- und Coppersniftstr.-Ecke 23.

**Brillen, Vince-nez** in Gold, Gold-  
sowie allen anderen Fassungen mit den besten  
Rothener Krystall- und  
**Rodenstocks Diaphragma-Gläsern**  
empfehlen zu den billigsten Preisen  
**Gustav Meyer, Optisches Institut,**  
Seeger- und Coppersniftstr.-Ecke 23.  
Bitte genau auf meine Firma zu achten.

**Adam Kaczmarkiewicz'sche**  
einzig echte  
**Färberei**  
und chemische  
**Kunst-Waschanstalt**  
Thorn,  
nur Gerberstraße 13/15.

**Landgrundstück,**  
28 Morgen groß, mit  
Wiesen, unter günstigen  
Bedingungen zu verkaufen.  
**J. Sellner, Thorn.**

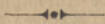
**Fahrräder**  
bewährtes Fabrikat,  
liefert billigst und unter Garantie, sowie  
sämmliche Bedarfartikel  
Franz Zähler,  
Eisenhandlung am Nonnenhof.  
Ein sehr gut erhaltenes Hochrad  
(Kuehllager Tangentspeichen) billig zu verkaufen. Näheres bei C. A. Lechner.

# Extra-Beilage der „Thorner Presse.“

## Bestimmungen

der

### Gewerbe-Ordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.



Seit dem 1. April 1895 dürfen Arbeiter im Betriebe d. h. innerhalb oder außerhalb der Werkstätten der Industrie, des Groß- und Kleingewerbes an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden, besonders niemals am Weihnachts-, Neujahrs- und Himmelfahrts-, Oster- und Pfingstfest.

An anderen Sonntagen und Festtagen (z. B. Charfreitag, Bußtag) sind Ausnahmen zugelassen:

1. kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c) für unaufschiebbare Arbeiten in Nothfällen, d. i. zur Beseitigung eines Nothstandes, Abwendung einer Gefahr; Arbeiten im öffentlichen Interesse, sei es des Staates, der Gemeinde oder des Publikums; Arbeiten zur gesetzlich vorgeschriebenen Inventur; Bewachung, Reinigung und Instandhaltung der Betriebsanlagen, letztere zur Sicherung des regelmäßigen Fortganges des eigenen oder eines fremden Betriebes; Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen, sowie die Beaufsichtigung der vorgenannten Arbeiten; — Bedingung ist, daß diese Arbeiten nicht auch an Werktagen vorgenommen werden können.

2. kraft der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften (§ 105c) betreffs solcher Gewerbe, deren Arbeiten entweder eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten oder auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder zu gewisser Jahreszeit zur außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit nöthigen.

3. kraft der von dem Königlichen Regierungspräsidenten erlassenen Bestimmungen (§ 105e) betreffs solcher Gewerbe, die an Sonn- oder Festtagen zur Befriedigung täglicher oder besonderer Bedürfnisse dienen oder welche mit unregelmäßiger Wind- oder Wasserkraft arbeiten.

4. kraft der von dem Königlichen Landrath oder dem Magistrat für einen einzelnen Betrieb gewährten Erlaubniß (§ 105f), wenn es sich zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens um ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß an sonntäglicher Arbeit handelt.

5. kraft der von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe getroffenen Entschliezungen (§ 105h) betreffend Erlaubniß zur Sonntagsarbeit und Entbindung von Ruhezeiten für die Arbeiter an gewissen in die Woche fallenden Festtagen.

Soweit nicht vorstehende Ausnahmen zutreffen, ist die Sonntagsarbeit verboten in dem Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bauten und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten (auch Badeanstalten), von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Wersten und Ziegeleien (auch Feldziegeleien) sowie bei Bauten aller Art.

Nicht von dem Verbot der Sonntagsarbeit betroffen werden die Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau und Viehzucht, der Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste, ferner nicht die Gast- und Schankwirthschaften, die Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, auch nicht die Verkehrsgewerbe.

Die Sonntagsruhe ist zu gewähren (mit oder ohne Bedingungen) allen gewerblichen Arbeitern, d. h. den Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Fabrik- und Handarbeitern sowie den Betriebsbeamten, Werkmeistern und Technikern und auch den Stellvertretern der Gewerbetreibenden (Geschäftsführern) — nicht dagegen wird sie erfordert für die selbstständigen Gewerbetreibenden und ihre Familienangehörigen und ihre Diensthboten.

Für die Ausübung des Handelsgewerbes an Sonn- und Festtagen sind besondere Vorschriften erlassen, ebenso über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Die Gesetzesvorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und von jugendlichen Arbeitern (Verbot der Sonntagsarbeit in Fabriken und ähnlichen Anlagen) bleiben besonders zu beachten.

Die gewerblichen Arbeitnehmer (im Sinne der Gew.-Ordg.) können nur zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichtet werden in den im Gesetz vorgesehenen oder vom Bundesrath oder von den Landesbehörden erlaubten Fällen; sie sind nicht



ohne Weiteres dazu verpflichtet, sondern erst nach Vereinbarung im Arbeitsvertrage.

Hat Sonntagsarbeit stattgefunden, so haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Ruhe während eines der nächsten Sonntage oder statt dessen an einem der folgenden Wochentage; dies trifft jedoch nicht zu bei den Arbeiten an den in die Woche fallenden Festtagen und bei Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, oder welche für Inventur erforderlich sind und nicht für die Aufsichtführenden; indessen sollen Ruhezeiten nach Arbeiten zur Ueberwachung, Reinigung und Instandhaltung der Betriebsanlagen, wenn der regelmäÙige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes in Frage kommt, oder nach Arbeiten, die die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes sichern (z. B. Anheizen von Glühofen, Dampfesseln, Ansetzen des Hefeteiges u. s. w.), ferner nach Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen, falls diese Arbeiten an Sonntagen vorgenommen werden müssen, nur dann gewährt werden, wenn die Arbeitsdauer drei Stunden überschritten hat oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes behindert waren.

In allen vorstehend erwähnten gesetzlich erlaubten Fällen von Sonntagsarbeit (auch bei Arbeiten mit unregelmäßiger Wind- oder Wasserkraft) haben die Arbeitgeber ein durch das Kalenderjahr fortlaufendes Verzeichniß zu führen, welches Auskunft über die Art der Arbeiten, die Arbeiter, die Arbeitsdauer und die nachherige Ruhezeit geben soll.

Beginn, Dauer und Ende der Ruhezeit sind für die einzelnen Gewerbe verschieden; in den meisten Fällen ist ein Abdruck der allgemeinen Bestimmungen mit Angabe der besonderen Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit und der zu gewährenden Ruhezeiten an der Betriebsstätte auszuhängen und aus diesem Aushang zu ersehen.

Für Uebertretungen der Vorschriften über Aushang der letzteren und über Führung der Verzeichnisse, insbesondere für Vergehen gegen das Verbot der Sonntagsarbeit sind die Arbeitgeber haftbar, nicht die gegenwärtig beschäftigten Arbeiter.

Man wird gut thun, die objektive Sonntagsruhe (Verbot der Ausführung von Arbeiten) von der subjektiven Sonntagsruhe (Gewährung der Ruhe an einzelne Arbeiter) wohl zu unterscheiden,

um zu ersehen, wie der Fortgang gewisser Gewerbetriebe während der Sonntage nicht gestört, aber der Arbeiter nicht jeden Sonntag zur Arbeit herangezogen wird.

Wo Betriebsruhe (Verbot jeglicher Arbeit) vom Gesetz verlangt wird, muß solche (ohne Unterbrechung) dauern

1. für jeden Sonn- und Festtag:

- a) in Betrieben ohne regelmäßige Tag- und Nachtschicht 24 Stunden von Mitternacht bis Mitternacht,
- b) in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht 24 Stunden innerhalb der Zeit von 6 Uhr abends des vorhergehenden bis 6 Uhr morgens des folgenden Werktages;

2. für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage:

- a) in Betrieben ohne regelmäßige Tag- und Nachtschicht von Mitternacht vor dem ersten Tage bis Mitternacht nach dem zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, im übrigen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages;
- b) in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht von 6 Uhr morgens des ersten Tages bis 6 Uhr abends des zweiten Tages, jedoch muß die Ruhe der einzelnen Arbeiter für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden dauern.

Für viele Gewerbe reichen die kraft gesetzlicher Vorschrift eintretenden Ausnahmen von der Sonntagsruhe aus; um Wiederholungen zu vermeiden und im Nachfolgenden darauf Bezug nehmen zu können, sei auf die früheren Bemerkungen verwiesen und nachstehendes zur Beachtung empfohlen:

Wenn bei den am Sonntage vorgenommenen Arbeiten zur Bewachung, Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie zur Ermöglichung der Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes Arbeiter länger als 3 Stunden beschäftigt oder am Besuche des Gottesdienstes behindert waren, so muß (nach § 105e der Gewerbeordnung) diesen Arbeitern

entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage Ruhezeit mindestens von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends Befreiung von der der Arbeit gewährt werden.

Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde gestatten, wenn die Arbeiter den sonntäglichen Gottesdienst besuchen können und ihnen an Stelle des Sonntages an einem Wochentage 24stündige Ruhe gewährt wird.

Nachstehend sind beispielsweise die Ausnahmen von der Sonntagsruhe in einzelnen Gewerbebetrieben aufgeführt:

1. Für Badeanstalten ist an keinem Sonn- und Festtage Betriebsruhe erforderlich.

In solchen Badeanstalten, die nicht ausschließlich in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden, sind die Arbeiter bei längerer Beschäftigungsdauer als drei Stunden entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von jeder Arbeit freizulassen.

Soweit Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind, fallen sie, wie Heilanstalten überhaupt, nicht unter die Bestimmungen über die Sonntagsruhe.

2. Für das Bäckergerwerbe ist Sonn- und Festtagsarbeit während 7 bezw. 10 Stunden gestattet; die jedem Arbeiter an jedem Sonntage zu gewährende Ruhe muß ununterbrochen 14 Stunden dauern und spätestens um 7 Uhr morgens beginnen.

Innerhalb dieser Ruhezeit können Arbeiter jedoch mit Arbeiten zur Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Werktag (z. B. Ansetzen des Hefestückes) eine Stunde lang nach 6 Uhr abends beschäftigt werden.

Als Bäckerwaare ist dasjenige Backwerk anzusehen, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig — ohne Beimischung von Zucker zum Teig — hergestellt wird; auch das zum Morgentaffee ortsüblich hergestellte Gebäck aus Hefe, Milch und Zucker, z. B. Milchbrote, Schnecken, Rosenbrote, Zwiebade u. s. w. gilt als Bäckerwaare.

Wo für Kunden das Ausbacken von Kuchen oder das Braten von Fleisch ortsüblich ist, kann die untere Verwaltungsbehörde (Landrath bezw. städtische Polizei-Verwaltung) genehmigen, daß in jedem Betriebe ein erwachsener Arbeiter (über 16 Jahre) bis 10 Uhr morgens an Sonn- und Festtagen für diesen Zweck beschäftigt wird.

3. Im Barbiergerwerbe (Friseurgerwerbe) dürfen an keinem Sonn- und Festtage Gehilfen und Lehrlinge über 2 Uhr nachmittags hinaus beschäftigt werden, weder in noch außerhalb der Werkstätte (Laden).

Ausgenommen hiervon ist die Beschäftigung bei Vorbereitungen zu öffentlichen Theater Vorstellungen oder Schausstellungen.

Finden hiernach Arbeiter länger als 3 Stunden Beschäftigung, so dürfen sie entweder an jedem 3. Sonntage 36 Stunden lang, oder an jedem 2. Sonntage von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends nicht arbeiten.

4. Zu Bauten aller Art, bei welchen — von den Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift (105c) abgesehen — die volle Sonntagsruhe einzuhalten ist, zählen die auf Staats-, Kommunal- oder Privatrechnung betriebenen Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie die Erdarbeiten, wenn diese nicht etwa Ausfluß eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, und zwar gilt das Verbot der Sonntagsarbeit nicht bloß für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten.

5. In Bierbrauereien können die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes erforderlichen Arbeiten der Mälzerei, der Verbringung des Bieres auf die Kühlschiffe, in die Gärkeller und Lagerfässer kraft gesetzlich getroffener Ausnahmebestimmungen vorgenommen werden.

Die beschäftigten Arbeiter und die ausdrückliche Art der vorgenommenen Arbeiten sind in dem Verzeichniß zu vermerken, Ruhezeiten nach allgemeiner Vorschrift zu gewähren.

Im allgemeinen soll der Maisch- und Sudprozeß an Sonn- und Festtagen nicht ausgeführt werden; in denjenigen Brauereien, welche nicht für künstliche Kälteerzeugung eingerichtet sind und innerhalb des Kalenderjahres nicht länger als 10 Monate betrieben werden, lassen die bundesrätlichen Ausnahme-Vorschriften den Betrieb des Maisch- und Sudprozesses, an allen Sonntagen (ausgenommen am Weihnachts- und Osterfest) in der Zeit vom 1. November bis 30. April zu.

Im letzten Ausnahmefalle sind an den Betriebsstätten Abdrücke der Bundesrathsvorschriften auszuhängen. Den Arbeitern ist ununterbrochene Ruhe zu gewähren: entweder an jedem zweiten Sonntage 24 Stunden oder an jedem dritten Sonntage 36 Stunden, oder sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach oder vor ihrer Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden, ihre Arbeitsruhe muß mit der der abgelösten Mannschaften gleich sein. Die angeführten Ruhezeiten für Arbeiter

(am 2., 3. oder 4. Sonntag) brauchen nicht eingehalten zu werden in Brauereien, in denen Arbeiter von Sonnabend Abend 6 Uhr ab bis Montag früh 6 Uhr höchstens 16 Stunden beschäftigt werden bezw. sich im Interesse des Betriebes in der Brauerei aufhalten müssen.

(Für Weißbierbrauereien gelten besondere Vorschriften.)

Die Versorgung der Kundschaft mit Bier oder Koheis darf während der für den Handel freigegebenen Stunden erfolgen.

6. In Blumenbindereien (Blumenhandlungen) dürfen Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Binden von Kränzen und dergleichen während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen frei gegebenen Stunden — jedoch nicht in der Zeit des Hauptgottesdienstes — beschäftigt werden und beim Ladenverkauf Aenderungs- oder Zurichtungs-Arbeiten ausführen.

Währt die Beschäftigung länger als 3 Stunden, so sind die Arbeiter an jedem 3. Sonntag volle 36 Stunden, oder an jedem 2. Sonntag mindestens von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von jeder Arbeit freizulassen (vergl. Nr. 15 Fleisbergewerbe).

7. Gewerbliche Brauntwein- u. Spiritusbrennereien, welche Kartoffeln oder Getreide verarbeiten, dürfen an Sonn- und Festtagen in vollem Betriebsumfange arbeiten. Das Einmaischen und Brennen wie Hefeansetzen sind auf Grund des § 105 der Gewerbeordnung gestattete Arbeiten. Erforderlich ist Führung des Verzeichnisses und Gewährung von Ruhe an jedem 3. Sonntage von 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntage 24 Stunden.

8. In Zementfabriken kann der Betrieb der Brennöfen und der Trocknöfen an allen Sonn- und Festtagen weitergeführt werden.

9. Für Schokoladenfabriken (Zuckerwaarenfabriken) gelten die gleichen Vergünstigungen und Bedingungen wie in Honigtuchfabriken.

10. Für Konditorgewerbe ist eine Sonntagsarbeit von 10-stündiger Dauer zugelassen. (Beginn der Sonntagsarbeit wird von Mitternacht an gerechnet.) Die ununterbrochene Ruhe der Arbeiter soll 12 Stunden dauern und außerdem an jedem dritten Sonntage die Zeit zum Besuche des Gottesdienstes freigegeben werden. Innerhalb der 12-stündigen Ruhezeit dürfen die Arbeiter

mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden (Eis, Crèmes u. dergl.) beschäftigt werden; sind mit Arbeiten letzterer Art Arbeiter noch nach 12 Uhr mittags an Sonntagen beschäftigt gewesen, so müssen sie an einem der nächsten 6 Werktage von 12 Uhr mittags an von jeder Arbeit freigelassen werden.

Wegen Unterscheidung des Konditor- und Bäckergerwerbes siehe Bäckereien (Nr. 2), und wo beide Gewerbe vereinigt sind, regelt sich die Beschäftigung und die Arbeitsruhe der Arbeiter nach den Berrichtungen in dem einen oder dem andern Gewerbe.

Für Honigtuchenbäckereien, Chokoladen- und Zuckerwarenfabriken gelten besondere Vorschriften.

11. In Eisgießereien ist nach § 105c der Gew.-D. die Vornahme der unerläßlichen Arbeiten gestattet, z. B. die Fortführung des Temper- und Inoxydationsprozesses, der Betrieb der Formen-Trockenöfen bezw. auch das Trocknen von Formen in der Gießgrube, wo erforderlich, auch das Entfernen des Modellsandes von größeren Gußstücken, deren Mißlingen durch Gußspannungen zu befürchten wäre.

12. Bei der Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate — gestatten neben den gesetzlichen — die bundesrätlichen Vorschriften die Prüfung von Dynamomaschinen und elektr. Apparaten sowohl am Herstellungs- wie am Aufstellungs- plaze an allen Sonn- und Festtagen (ausgenommen am Weihnacht-, Neujahr-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest). Zutreffenden Falles ist Aushang der bundesrätlichen Bestimmungen in der Werkstätte erforderlich.

13. Der Betrieb von Elektrizitätswerken (elektrische Beleuchtung) und jede Arbeit, die für den Betrieb unerläßlich ist, darf an allen Sonn- und Festtagen ausgeführt werden.

Die Ruhe der verwendeten Arbeiter hat mindestens zu dauern: entweder für jeden 2. Sonntag 24 Stunden oder für jeden 3. Sonntag volle 36 Stunden, oder sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden 4. Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zu keiner Arbeit verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß mindestes der der abgelösten Arbeiter gleich sein.

14. In Essigfabriken darf — abgesehen von den im § 105c der Gew.-Ord. vorgesehenen Ausnahmen, namentlich zur

Wiederaufnahme des Betriebes an folgenden Werktagen, Verhütung des Verderbens von Rohstoffen u. s. w. — Sonntagsarbeit nicht vorgenommen werden. Ueber die etwa vorgenommenen Arbeiten ist das vorgeschriebene Verzeichniß zu führen.

15. Im Fleis ch e r g e w e r b e dürfen Arbeiter für drei Stunden jedes Sonn- und Festtages beschäftigt werden, jedoch nur bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst in der Verkaufszeit im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.

(Die Sonntagsruhe währt von Mitternacht des Sonnabend bis Mitternacht des Sonntags.)

Die Arbeit selbst kann länger dauern, nur soll der einzelne Arbeiter nicht länger als drei Stunden der Ruhe entbehren.

Wo in Anlagen zur Herstellung von Fleischwaaren und in Konservenfabriken die Rohwaaren dem Verderben ausgesetzt wären, wenn sie nicht rechtzeitig verarbeitet würden, tritt Erlaubniß kraft gesetzlicher Vorschrift ein (§ 105c); alsdann ist ein Verzeichniß der vorgenommenen Arbeiten zu führen und den Arbeitern Ruhe, wie allgemein vorgeschrieben, zu gewähren.

16. Im Betriebe der G a s a n s t a l t e n, in soweit dieselben das Gas nicht lediglich zur Beleuchtung und Heizung von Fabriken oder zum Betriebe von Gastkraftmaschinen, sondern zur Straßen- und Wohnungsbeleuchtung, zum Heizen und Kochen in Haushaltungen, zur Beleuchtung von Bahnhöfen und Eisenbahnwagen, d. h. öffentlichen Zwecken dienen, greifen dieselben Rücksichten und Bedingungen Platz, wie bei Elektrizitätswerken (siehe Nr. 13).

Sämmtliche Arbeiten, welche zum regelmäßigen Fortgange des Betriebes und im öffentlichen Interesse an Sonntagen vorgenommen werden müssen und nicht an Werktagen ausgeführt werden können, sind gestattet.

17. Im G l a s e r g e w e r b e dürfen die Arbeiter weder in noch außerhalb der Werkstätte mit anderen Arbeiten, als den in § 105c der Gewerbeordnung vorgesehenen Ausnahmefällen beschäftigt werden.

18. Im Betriebe von G r u b e n (Sand-, Lehm-, Thongruben) und von Steinbrüchen sind die Arbeiten zur Wasserhaltung, zur Sicherung gegen Einsturz, für Reparaturen und ähnl. auf Grund gesetzlicher Vorschrift erlaubt.

Arbeiten und Arbeiter sind im Verzeichniß genau aufzuführen und letzteren die allgemein vorgeschriebenen Ruhezeiten zu gewähren.

19. Im Handelsgeschäft (Ladenverkauf) der Gewerbetreibenden, in Fabrik-Komtoiren u. s. w. unterliegt die Beschäftigung des Komtoirpersonals und der Verkäufer lediglich den Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

20. Das selbstständige Hausgewerbe wird vom Verbote der Sonntagsarbeit nur in so weit betroffen, als bei demselben eine Beschäftigung von Arbeitern in Werkstätten während der Sonn- und Festtage in Frage kommt.

21. Bei der Holz- und Torfdestillation hat der Bundesrath als Ausnahme vom Verbote der Sonntagsarbeit gestattet a) den Betrieb bei der Verkohlung in Retorten, b) den Betrieb der zur Trennung und Reinigung der Destillationsprodukte bestimmten Destillirapparate und c) den Betrieb der Kristallisation der essigsauren Salze.

Erforderlich ist: Aushang der bundsräthlichen Ausnahmegestimmungen an den Betriebsstätten, sowie ununterbrochene Dauer der Ruhe für die Arbeiter: entweder an jedem zweiten Sonntag 24 Stunden oder an jedem dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden, Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden.

22. Weil Honigkuchen- und Bisquitfabriken zu gewissen Jahreszeiten zu verstärkter Thätigkeit genöthigt sind, hat der Bundesrath Sonntagsarbeit im ganzen Betriebe an sechs Sonntagen des Kalenderjahres gestattet, jedoch das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest ausgeschlossen.

Erforderlich ist a) die Bestimmungen des Bundesraths an der Betriebsstätte auszuhängen, b) den Arbeitern, die in § 103c allgemein zugesprochenen Ruhezeiten zu gewähren und c) von jeder Sonntagsbeschäftigung (solange diese nicht auf bestimmte Sonntage festgesetzt ist) der Ortspolizeibehörde vorher Anzeige zu erstatten.

23. Im Gewerbe der Köche (Auskochegeschäfte) dürfen Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, jedoch müssen bei längerer Arbeitsdauer als 3 Stunden die Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntage für 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von jeder Arbeit freigelassen werden. Hatte die Arbeit am Besuche des Gottesdienstes gehindert, so muß zu letzterem an



jedem 3. Sonntag Gelegenheit gegeben werden. (Vergl. Nr. 15 Fleischergewerbe.)

Auf die unter die Gastwirthschaften nicht zählenden Speisewirthschaften, Pensionen und dergl. finden die Sonntagsruhevorschriften keine Anwendung.

24. In Anlagen für Herstellung künstlichen Düngers ist durch bundesrätliche Ausnahmebestimmung an allen Sonn- und Festtagen (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest) die Herstellung und das Verpacken der Düngemittel gestattet, insbesondere der Betrieb der Laugerei und der Konzentration bei der Gewinnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphosphaten, sowie der Darren.

An den Betriebsstätten sind die Ausnahmebestimmungen auszuhändigen; den Arbeitern sind Ruhezeiten an den folgenden Sonntagen, wie bei Nr. 21 „Holz- und Torfdestillation“ angegeben, zu gewähren.

25. Im Kürschnereigewerbe ist Sonntagsarbeit an 6 Sonn- und Festtagen zugelassen. Aushang der Bundesrathsbestimmungen, Ruhezeiten der Arbeiter und Anzeige an die Ortspolizeibehörde wie bei Nr. 22 (Honigtuchfabriken.)

26. Im Betriebe der Getreide-Mahlmühlen, welche entweder Dampfkraft allein oder in solchem Umfange zur Unterstützung oder Ersatz unregelmäßiger Wind- oder Wasserkraft verwenden, daß im letzteren Falle beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft der Betrieb nicht wesentlich eingeschränkt zu werden braucht, ist die Sonntagsarbeit verboten, falls nicht Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c) zulässig erscheinen. (Wegen Windmühlenbetrieb siehe Nr. 47.)

27. Im Malergewerbe dürfen Gehilfen und Lehrlinge an Sonn- und Festtagen weder in noch außer der Werkstätte — außer in den kraft gesetzlicher Vorschrift eintretenden Ausnahmefällen — beschäftigt werden.

28. In den Betrieben der Maschinenfabriken, Kesselschmieden, Schlossereien und verwandter Gewerbe sind neben der kraft gesetzlicher Vorschrift eintretenden, andere Ausnahmen nicht zugelassen.

29. In Mineralwasserfabriken dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober und nur während 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes mit Arbeiten beschäftigt werden, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

30. Molkereien (Meiereien) dürfen an allen Sonn- und Festtagen den werktägigen Betrieb aufrecht erhalten, soweit er zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen erforderlich ist, und während der für den Handel mit Molkereiprodukten freigegebenen Stunden die Kundschaft mit diesen Erzeugnissen versorgen.

31. Monteure, Installateure und ähnliche Arbeiter, welche auch außerhalb der Fabriken und Werkstätten an fremden Betriebsstätten beschäftigt werden, dürfen nach den für ihr Gewerbe getroffenen Ausnahmenvorschriften an Sonn- und Festtagen arbeiten.

Die geleisteten Arbeiten und die Arbeiter, ebenso die als Ersatz für Sonntagsarbeit gewährte Ruhe sind in den von ihren Arbeitgebern zu führenden Verzeichnissen zu vermerken, falls für deren Rechnung die Arbeit ausgeführt wird.

32. Im Betriebe der Mörkelwerke und bei Bearbeitung von Steinen (Kunststeinfabriken) sind neben den Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c) andere nicht zugelassen.

33. Im handwerksmäßigen Betriebe der Puzmacherei sind dieselben Vorschriften und Bedingungen zu beachten, wie sie bei Nr. 22 (Honigkuchenfabriken) verzeichnet sind.

34. In Photographischen Anstalten ist die Beschäftigung von Arbeitern gestattet:

a) an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Portraits, des Kopirens und Retouchirens für 10 Stunden und zwar von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

b) an allen übrigen Sonn- und Festtagen nur zum Zwecke der Aufnahme von Portraits und zwar im Sommerhalbjahr (1. April bis 1. Oktober) von 11 bis 5 Uhr, im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 1. April) von 11 bis 3 Uhr.

35. Von Reinigungsanstalten (chemischen und anderen Wäschereien) dürfen keinerlei Arbeiten, sofern sie nicht etwa kraft gesetzlicher Vorschrift zugelassen sind, an Sonn- und Festtagen ausgeführt werden; jedoch darf die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Beginn des Hauptgottesdienstes festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe erfolgen.

36. In der Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe dürfen den vom Bundesrathe getroffenen Ausnahmegestimmungen zu Folge Arbeiter nur an sechs Sonntagen des Kalenderjahres beschäftigt werden.

Diese Sonntagsarbeit ist, so lange nicht die Sonntage von der Ortspolizeibehörde festgesetzt worden sind, dieser Behörde

vor Beginn der Beschäftigung anzuzeigen. An der Betriebsstätte müssen die bundesrätlichen Ausnahmebestimmungen aushängen. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe ist bei Nr. 22 (Honigkuchenfabriken) näher angegeben.

Dagegen darf an allen Sonn- und Festtagen die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe erfolgen.

Wegen der Schneiderei im Hausgewerbe vergl. auch Bemerkung zu Nr. 20 (Hausgewerbe).

37. In der handwerksmäßig betriebenen Schuhmacherei ist genau dasselbe wie bei vorsteh. Nr. 36 (Schneiderei) zu beachten.

38. Die Sonntagsarbeit im Schornsteinfegergewerbe ist verboten, so weit nicht Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift zutreffen.

39. In Schneidemühlen, Bautischlereien, Zimmereien dürfen nur die kraft gesetzlicher Vorschrift erlaubten Arbeiten vorgenommen werden. Verzeichniß der Sonntagsarbeit und Ruhezeiten wie allgemein (§ 105c).

40. In Spiritusraffinerien und so weit in Destillationen und Vikorfabriken Rohspiritus verarbeitet wird, welcher nach dem in den Spiritusfabriken angewendeten Verfahren rektifizirt werden muß, auch in diesem Theil des Betriebes ist nach dem vom Bundesrath erlassenen Ausnahmevorschriften Sonn- und Festtagsarbeit (ausgenommen am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, gestattet zum Betriebe der Destillirapparate, der Holzkohlenfilter und Holzkohle-Glühöfen. An den Betriebsstätten sind die bundesrätlichen Ausnahmebestimmungen auszuhängen. Die Ruhezeit der Arbeiter (Ablösungsmannschaften) ist in der bei Nr. 21 (Holz- und Torfdestillation) angegebenen Weise zu regeln.

41. Bezüglich der Stellvertreter von Gewerbetreibenden und Fabrikanten ist zu unterscheiden dahin, daß die Stellung eines Stellvertreters zu seinem Auftraggeber entweder die eines Betriebsbeamten (gewerblichen Arbeitnehmers) z. B. als Fabrikleiter, Bauführer, Zuschneider, Zieglermeister u. a. m. sein kann oder aber die eines Arbeitgebers selbst, z. B. als Direktor der Fabrik einer Aktiengesellschaft und dergl. Im ersteren Falle treffen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe zu, im letzteren deshalb natürlich nicht, weil der Betrieb sonst ohne Leitung sein würde und der Stellvertreter als selbstständiger Gewerbetreibender aufzufassen ist.

42. Im Tapezierergewerbe dürfen Gehilfen und Lehrlinge wie in so auch außerhalb der Werkstätte an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden, so weit nicht Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift eintreten.

43. Bei der Herstellung von Thonwaaren (feuerfester Steine, Mosaikplatten und dergleichen, bei der Töpferei, bei Porzellan- und Steingutfabriken hängt das Gelingen der Erzeugnisse von der ununterbrochenen Bedienung der Trockeneinrichtungen und der Brennösen ab; ev. muß ein Fertigmahlen und Abziehen des vor dem Beginn der Sonntagsruhe auf die Mahlmühlen aufgegebenen Mahlgutes oder auch ein Umsetzen der zum Trocknen aufgestellten Halbfabrikate erfolgen. Solche Arbeiten gehören zu den kraft gesetzlicher Vorschrift erlaubten. Ueber die Arbeiten und die Arbeiter ist ein Verzeichniß zu führen und es sind den Arbeitern Ruhezeiten wie in Nr. 49 (Ziegeleien) zu gewähren.

44. Trinkhallen (Selterwasserbuden) zählen zum Schankwirthschaftsgewerbe, für sie ist die gewerbliche Sonntagsruhe nicht vorgeschrieben.

Der Kleinhandel mit Branntwein u. s. w. rechnet zum Handelsgewerbe.

45. Der Betrieb der Wasserwerke (Wasserversorgungsanstalten) darf an allen Sonn- und Festtagen mit den für den Betrieb unerläßlichen Arbeiten weiter geführt werden.

Wird in einfacher Tagschicht gearbeitet, so hat für die Arbeiter nach längerer als dreistündiger Arbeitsdauer entweder am 3. Sonntag für 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends völlige Arbeitsruhe einzutreten; wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeit am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Bei der Arbeit in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten muß den Arbeitern eine ununterbrochene Ruhe gewährt werden: an jedem 2. Sonntag 24 Stunden oder an jedem 3. Sonntag 36 Stunden oder sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden 4. Sonntag 36 Stunden.

46. In Weißbierbrauereien darf an Sonn- und Festtagen die Bereitung von Frischbier vorgenommen werden, vorausgesetzt, daß diese am vorausgegangenen Werkstage unterblieben ist. Von dieser Voraussetzung ausgehend, wird voraus-

sichtlich die Polizei-Verwaltung (Landrathsamt) die ausnahmsweise Genehmigung erteilen, statt eines Ausgleiches durch spätere sonntägliche Ruhe in allgemein vorgeschriebener Form, solche durch 24stündige Ruhe an einem Werktag ersehen zu dürfen.

47. Wind- oder Wasserkraft-Anlagen, welche bei ihrem Betriebe entweder allein auf diese angewiesen sind, oder über Unterstützung oder Ersatz der Kraft durch Dampf-, Gas-, Heißluft- oder Elektrizitätsmotoren nicht derart verfügen, daß der Betrieb ohne wesentliche Einschränkung fortgesetzt werden kann; also z. B. beim Versagen der unregelmäßigen Wasserkraft (durch Trockenheit, Hochwasser, Frost, Ableitung zu Bewässerungszwecken u. s. w.) einen Ausgleich des Ausfalles an werktägigem Betriebe haben müssen, ist ausnahmsweise Arbeit an Sonntagen gestattet worden und zwar:

a) den Wind- und Wasser-Getreidemühlen der Betrieb an 26 Sonntagen und Festtagen (mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages),

b) den sonstigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben der Betrieb an 12 Sonn- und Festtagen (mit Ausnahme der vorgenannten hohen Feiertage).

Werden Arbeiter in den Betrieben zu a und b länger als 3 Stunden beschäftigt (von Sonnabend Mitternacht rechnet der Beginn der Sonntagsarbeit), so sind sie entweder an jedem 3. Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntag von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von jeder Arbeit frei zu lassen.

Für in die Woche fallende Festtage ist ein Ausgleich nicht erforderlich. Jedwede Sonn- oder Festtagsarbeit ist genau zu bezeichnen in dem für das Kalenderjahr fortlaufend zu führenden Verzeichniß, das den zuständigen Aufsichtsbeamten an der Betriebsstelle jederzeit vorzulegen ist.

48. In Zeitungs-Druckereien, wie in Buchdruckereien, ist außer den kraft gesetzlicher Vorschrift etwa gestatteten unaufschiebbaren Arbeiten, die Sonn- und Festtagsarbeit verboten.

Eine Ausnahme machen nur diejenigen Zeitungsdruckereien, welche Morgenausgaben herstellen; in solchen Betrieben darf bis 6 Uhr Sonntag morgens (den 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag ausgenommen) gearbeitet werden, die Betriebsruhe muß dann bis 6 Uhr morgens des folgenden Tages dauern.

Die Expedition und Spedition der Zeitungen wird sich nach den für das Handelsgewerbe geltenden Vorschriften richten müssen.

Für das Redaktionspersonal treffen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe nicht zu.

49. Die Ziegeleien (auch Feldziegeleien) dürfen den Betrieb in Brennösen an Sonn- und Festtagen fortführen, insofern es sich bei Feldösen um die Beendigung eines Brandes; bei Ringösen um Unterhaltung des gleichmäßigen Feuers handelt, einschließlic der unerlässlichen Herbeischaffung des Brennmaterials, soweit dies nicht an Werktagen erfolgen kann.

Das Ein- und Austarren von Ziegeln wird in der Regel Sonntags unterbleiben müssen. Wegen der Wasserhaltung in Thongruben siehe Nr. 18 (Gruben). Die vorgenannten Arbeiten und solche, die zur Verhütung des Mißlingens von Erzeugnissen (Trodenziegeln) unaufschiebbar sind, fallen unter die Ausnahmen fr. gesetzl. Vorschrift.

Die Sonntagsarbeiten und die beschäftigten Arbeiter sind in dem vorgeschriebenen Verzeichniß zu führen und den Arbeitern (Brennern) die vollen Ruhezeiten (24 Stunden und zwar von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends jeden 2. Sonntag u. s. w.) wie allgemein erfordert nach § 105c zu gewähren.

Ausnahmsweise kann die untere Verwaltungsbehörde (Landrath bezw. städt. Polizei-Verwaltung) die Verlegung der ununterbrochenen 24stündigen Ruhe auf einen Wochentag gestatten für den Fall, daß die Arbeiter den sonntäglichen Gottesdienst besuchen können.

50. Zimmerplätze (Steinmehwerkstätten u. ähnl.) gehören im Sinne der Gew.-Ord. zu den Fabriken, in denen Sonn- und Festtagsarbeit verboten ist, falls nicht Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift eintreten (z. B. Bewachung der Anlagen); im letzteren Falle ist Führung des Verzeichnisses der Sonntagsarbeiten und Gewährung von Ruhezeiten wie allgemein (§ 105c) erforderlich.

### **Allgemeine Schlußbemerktungen.**

Vorstehende Aufzählung von Gewerben, für welche Ausnahmen von der Sonntagsruhe gelten, ist nicht erschöpfend, es sind nur die bemerkenswerthesten angegeben. Wo in einer Anlage verschiedene gewerbliche Berrichtungen vorkommen, z. B. Brauerei und Brennerei, oder Mahl- und Sägemühle vereinigt sind, gelten die jeweiligen für das betr. Gewerbe getroffenen Ausnahmen und Bedingungen. Arbeiter, die wegen sonntäglicher Berrichtungen in einem Gewerbebeztveige Ruhe genießen sollen, dürfen während derselben nicht zu Arbeiten in dem anderen Gewerbebeztveige herangezogen werden.

In Zweifelsfällen über die Zulässigkeit von Arbeiten oder erwünschte Abweichung von den erforderlichen Ruhezeiten ist den Gewerbetreibenden anzurathen, sich rechtzeitig vorher Auskunft bei den zuständigen Aufsichtsbehörden zu erbitten.